

## **TuRa Rüdinghausen**

### **Benutzungsordnung** **für die Sporthalle Rüdinghausen**

Die Sporthalle Rüdinghausen steht mit ihren Einrichtungen dem Sportverein TuRa Rüdinghausen zur Verfügung. Sie wird zudem zu festgelegten Zeiten von der Rüdinghauser Grundschule und der Borbachschule genutzt.

Für die Benutzung der Sporthalle und der Nebenräume gilt :

1. Übungsleiter/innen und Lehrer/innen sind für die Ordnung in der Sporthalle und in sämtlichen Nebenräumen verantwortlich.  
Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass verletzten Personen unverzüglich sachgerechte Erste Hilfe oder ärztliche Versorgung zukommt.
2. Bei der Benutzung muss stets ein/e Übungsleiter/in oder ein/e Lehrer/in anwesend sein, die/der die Halle als erste/r betritt und als letzte/r verlässt .
3. Die Halle darf nur mit sauberen, nicht färbenden abriebfesten Hallenschuhen mit heller Sohle betreten werden. Joggingschuhe sind grundsätzlich nicht zugelassen. Bei Nichtbeachtung wird im Verschmutzungs- und Beschädigungsfall der Verursacher haftbar gemacht.
4. Übungsleiter/innen und Lehrer/innen müssen die erforderlichen Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf ihre vorschriftsmäßige Sicherung überprüfen.  
Die Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Ein Entfernen aus der Halle ist untersagt. Benutzte Geräte sind nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
5. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Geräte sowie Verletzung der gebotenen Sorgfaltspflichten an oder in der Halle entstehen, wird der Verein TuRa Rüdinghausen Ersatz verlangen.
6. Die Verwendung von Haftmitteln bei Ballspielen (Baumharze, Wachse o.ä.) ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung haben der Hallenwart, der geschäftsführende Vorstand oder weitere ausdrücklich befugte Personen das Recht, den Spielbetrieb unverzüglich zu unterbrechen, die Hallenordnung durchzusetzen und bei Verschmutzungen den Verursacher haftbar zu machen.
7. Das Fußballspielen in der Halle ist grundsätzlich nur mit speziellen Hallenfußbällen gestattet.
8. Das Rauchen ist in der gesamten Halle und allen Nebenräumen nicht gestattet.

9. Der Genuss alkoholischer Getränke ist in der Halle und allen Nebenräumen nicht gestattet. Ausnahmen sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen.
10. Die im Belegungsplan ausgewiesenen Übungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Auf- und Abbau von Geräten hat innerhalb dieser Zeiten zu erfolgen.
11. Wasch- und Umkleieräume müssen 30 Minuten nach Ende der ausgewiesenen Übungszeit geräumt sein. Es ist auf sparsamen Wasserverbrauch beim Duschen zu achten.
12. Ein Verkauf von Waren jeglicher Art ist nach Absprache mit dem Hallenwart nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.
13. Bekanntmachungen, Plakate u.ä. sind nach Absprache mit dem Hallenwart und dem Vorstand nur an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen. Sie dürfen nur Bezug haben auf den Sport- und Übungsbetrieb.
14. Der Hallenwart, der geschäftsführende Vorstand und anderweitig befugte Personen üben das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Benutzer/innen und Besucher/innen bei Verstößen gegen die Hallenordnung aus der Halle zu weisen.
15. Mit dem Betreten der Sporthalle und der Nebenräume werden die Bestimmungen dieser Hallenordnung anerkannt.

Witten, 1. September 1997

Der Vorstand